



Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

**Mit Postzustellungsurkunde**

artec Umweltpraxis GmbH  
ges. vertr. durch Herrn Werner Preuß  
Fabrikgasse 2  
08294 Lößnitz

Dresden, 14.09.2010  
Tel.: 0351 2612-1408  
Fax: 0351 2612-1499  
Bearbeiter: Frau Grühne  
E-Mail: isabel.gruene@smul.sachsen.de  
Aktenzeichen: 14-~~8122~~-48/1/30  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Bestimmung als Untersuchungsstelle im Freistaat Sachsen für die Durchführung von Untersuchungen nach der Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung hier: Ihr Antrag vom 26.7.2010**

Anlage: Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Preuß,

auf Antrag der Firma artec Umweltpraxis GmbH vom 26.7.2010, gesetzlich vertreten durch Herrn Werner Preuß, Europark Schulstr. 38 in 11911 Chemnitz erlässt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) folgenden

**Bescheid**

über die Bestimmung als Untersuchungsstelle

I.

1. Die Firma artec Umweltpraxis GmbH, gesetzlich vertreten durch Herrn Werner Preuß, Europark Schulstr. 38 in 11911 Chemnitz wird für den Freistaat Sachsen als Untersuchungsstelle nach der Klärschlamm- bzw. Bioabfallverordnung für die unter 2. genannten Untersuchungsbereiche bestimmt.

Ihre für den Freistaat Sachsen geltende Registriernummer lautet: **FMA-SN- 031**

2. Die Bestimmung umfasst folgende Teilbereiche:

Untersuchungsbereiche		Parameter	Grundlage	Befristung
Teilbereich 1.1	Klärschlamm	Probennahme	Anhang 1 AbfKlärV	31.12.2014
Teilbereich 2.1	Boden	Probennahme und Probenvorbereitung	§ 3 Abs. 2 AbfKlärV § 9 BioAbfV	31.12.2014
Teilbereich 3.1	Bioabfall	Probennahme	§ 4 Abs. 5 BioAbfV Anhang 3 BioAbfV	31.12.2014



2. Die Bestimmung als Untersuchungsstelle erfolgt unter den in II. aufgeführten Nebenbestimmungen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € und 3,50 € an Auslagen, insgesamt 153,50 € erhoben.

## II.

### **Nebenbestimmungen:**

#### **1. Befristung**

Die Bestimmung für den unter I.2. genannten Teilbereich ist auf vier Jahre befristet und endet am 31.12.2014. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

#### **2. Widerruf**

Die Bestimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2.1 Sie wird widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Versagung der Bestimmung geführt hätten oder Umstände eintreten, die Zweifel am Fortbestand der Bestimmungsvoraussetzungen begründen, insbesondere die Untersuchungsstelle ihrer Mitteilungspflicht gemäß Pkt. 3.1 nicht nachkommt.

2.2 Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Untersuchungsstelle

2.2.1 ihre Aufgaben mangelhaft erfüllt oder

2.2.2 erteilte Auflagen nicht einhält oder

2.2.3 die Anforderungen bezüglich der analytischen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht erfüllt oder

2.2.4 unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat, die zur Bestimmung geführt haben oder

2.2.5 an den Ringversuchen gemäß Pkt. 3.4 nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen hat.

#### **3. Die Bestimmung erfolgt unter folgenden Auflagen und Verpflichtungen:**

3.1 Alle wesentlichen Änderungen, die die Voraussetzung für die Bestimmung betreffen, insbesondere:

- Änderung der Besitzverhältnisse,

- Stilllegung bzw. Insolvenz des Betriebes,

- wesentliche Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung,

- Nichtweiterführung oder Änderungen der Akkreditierung,

- Wechsel der Akkreditierungsstelle

sind der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL), Geschäftsbereich Labore Landwirtschaft, Gustav-Kühn-Str. 8, 04159 Leipzig; Tel. 0341-9174 137 unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

3.2 Die Untersuchungen sind ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch und mit eigenem Personal und eigenen Geräten in eigenen Räumen durchzuführen. Eine Übertragung von Untersuchungen oder Teilen von Untersuchungen an andere Labore als Unterauftragnehmer darf nur an andere für den Freistaat Sachsen bestimmte Untersuchungsstellen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen, wobei im

Untersuchungsbericht Name und Anschrift des Unterauftragnehmers zu nennen sind (DIN EN ISO/IEC 17 025:2005).

- 3.3 Bei amtlichen Untersuchungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren eingehalten und Abweichungen davon mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- 3.4 Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, regelmäßig an dem jährlichen, länderübergreifenden Ringversuch Abfall (LÜRVA) für die anerkannten Teilbereiche und Untersuchungsverfahren auf eigene Kosten teilzunehmen. Für den Kompetenznachweis ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei der jeweils letzten drei von der bestimmenden Stelle vorgeschriebenen Ringversuche für die entsprechenden Untersuchungsbereiche notwendig.
- 3.5 Der Bericht der (Re-)Akkreditierung bzw. die vorgeschriebenen Überwachungsberichte nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 sind der BfUL, Geschäftsbereich Labore Landwirtschaft (s.o. unter 3. 1) unverzüglich zu übergeben.
- 3.6 Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der BfUL, Geschäftsbereich Labore Landwirtschaft (s.o. unter 3. 1) nachzuweisen.
- 3.7 Vertreter des LfULG oder der BfUL oder deren Beauftragte dürfen alle Räume der Untersuchungsstelle jederzeit während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung betreten, dort Besichtigungen vornehmen und auf Verlangen geschäftliche Unterlagen einsehen.
- 3.8 Probenrückstellmuster für eventuelle, von der BfUL durchzuführende Nachuntersuchungen sind mindestens bis zum Ende des auf die Untersuchung folgenden Kalenderjahres als Trockenproben sachgerecht aufzubewahren.
- 3.9 Alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, sind vertraulich zu behandeln.
- 3.10 Die Untersuchungsstelle erklärt ihr Einverständnis zur Speicherung der Antragsdaten und zur Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Bestimmung sowie zur Veröffentlichung des Firmennamens, der Anschrift, der Untersuchungsbereiche und der Befristung der Bestimmung durch die BfUL.
- 3.11 Dieser Bescheid kann jederzeit mit weiteren Auflagen verbunden, geändert oder ergänzt werden.

### III. Gründe:

Das LfULG ist gemäß § 4 Abs.1 Nr. 4 ABoZuVO für die Bestimmung der Untersuchungsstellen nach § 3 Absatz 2 und 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 3 Klärschlammverordnung und gemäß § 3 Absatz 8 Satz 1, § 4 Absatz 9 Satz 1 und 4, § 9 Absatz 2 Satz 8 Bioabfallverordnung im Freistaat Sachsen zuständig. Die Bestimmung hat nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 der ABoZuVO im Einvernehmen mit der BfUL zu erfolgen.

Die BfUL übernimmt hierbei die fachliche Prüfung der vorgelegten Antrags- und Akkreditierungsunterlagen und überwacht die Einhaltung der Bescheide.

Eine Überprüfung der vorgelegten Antrags- und Akkreditierungsunterlagen durch die BfUL führte zu dem Ergebnis, dass die Untersuchungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

unter Berücksichtigung des Fachmoduls Abfall akkreditiert ist. Die Akkreditierung ist für die beantragten Untersuchungsbereiche gültig und ausreichend. Die geforderten Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung und die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungen für die beantragten Untersuchungsbereiche wurden nachgewiesen. Daher konnte die Bestimmung für vier Jahre bis zum 31.12.2014 ausgesprochen werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG iVm. § 1 SächsVwVfG.

#### **IV. Kostenentscheidung:**

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 6 SächsVwKG i.V.m. VwV Kostenfestlegung 2010 und dem Achten Sächsischen Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Ziff. 3, Tarifstelle 4.1 des 8. SächsKVZ, wonach für die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 AbfKlärV eine Gebühr in Höhe von 100,00 € bis 400,00 € anfällt. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des für diesen Bescheid ermittelten Verwaltungsaufwandes angemessen. Die Festsetzung des Auslagenbetrages ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Buchungskennzeichens mit beiliegendem Zahlschein.

#### **V. Rechtliche Grundlagen:**

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 457),
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I 1992, S. 912), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542),
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I 1998 S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298),
- Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. S. 221), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585),
- Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich in der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2002 (Bundesanzeiger Nr. 220 S. 25450),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. S.2827) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439),

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2010) vom 04. Mai 2009 (SächsABl. S. 947),
- Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl S. 661), rechtsbereinigt mit Stand vom 15.07.2010.

**VI.  
Rechtsbehelfsbelehrung:**


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim LfULG, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Hinweise:

Die Bestimmung als Untersuchungsstelle wird im Internet im Recherchesystem ReSyMeSa unter der Internetadresse <http://www.luis-bb.de/resymesa/> bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Isabel Grühne